

Amtsblatt der Europäischen Union

C 278 A



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang
22. August 2017

Inhalt

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2017/C 278 A/01

Einheitlicher Abwicklungsausschuss — Stellenausschreibung — Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses/Direktor (m/w) für Abwicklungsplanung und -beschlüsse — COM/2017/20023 1

DE

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Stellenausschreibung

Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses/Direktor (m/w) für Abwicklungsplanung und -beschlüsse

COM/2017/20023

(2017/C 278 A/01)

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) ist als europäische Abwicklungsbehörde ein wichtiger Bestandteil der zweiten Säule der Bankenunion. Gemeinsam mit den nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten bildet er den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) und arbeitet als solcher eng mit der Europäischen Kommission und insbesondere der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammen. Seine Aufgabe besteht darin, zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems beizutragen.

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass ausfallende Banken geordnet abgewickelt werden und dabei keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und darüber hinaus entstehen. Er wurde daher mit spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten betraut, die es ihm ermöglichen, die Abwicklung von Banken, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind, vorzubereiten und durchzuführen.

Der Ausschuss verwaltet außerdem den mit der Verordnung über den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus eingerichteten einheitlichen Abwicklungsfonds, mithilfe dessen sichergestellt werden soll, dass während der Umstrukturierung und/oder Abwicklung einer Bank mittelfristige Finanzierungen verfügbar sind.

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss ist eine Agentur der Europäischen Union mit Eigenfinanzierung.

Die zu besetzende Stelle

Die Europäische Kommission führt im Benehmen mit dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss ein Auswahlverfahren für die Stelle eines Mitglieds des Ausschusses/Direktors (*) für Abwicklungsplanung und -beschlüsse durch. Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Brüssel (Belgien), wo der Ausschuss seinen Sitz hat.

Der erfolgreiche Bewerber/Die erfolgreiche Bewerberin wird innerhalb des Ausschusses sein/ihr Amt als

- i) stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussorgane des Ausschusses (Plenar- und Exekutivsitzungen) und
- ii) Direktor für Abwicklungsplanung und -beschlüsse ausüben.

Als stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses wird er/sie in dessen Plenar- und Exekutivsitzungen im Einklang mit dem Mandat der Verordnung über den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus einen aktiven Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses leisten.

(*) Jeder Hinweis in dieser Stellenausschreibung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

Zudem wird er/sie in seiner/ihrer Eigenschaft als Direktor für Abwicklungsplanung und -beschlüsse eine der drei Direktionen für Abwicklungsplanung und -beschlüsse leiten. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- Verwaltung des Tagesgeschäfts der Direktion und Gewährleistung ihrer reibungslosen und effizienten Arbeitsweise, einschließlich der engen Zusammenarbeit mit anderen Geschäftsbereichen des Ausschusses und insbesondere den beiden anderen für Abwicklungen zuständigen Direktionen;
- Leitung und Steuerung der Ausarbeitung der Abwicklungspläne für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Direktion;
- Leitung und Steuerung der Ausarbeitung der Maßnahmen sowie gegebenenfalls der Abwicklungsbeschlüsse für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Direktion;
- Verwaltung der Zusammenarbeit mit nationalen Abwicklungsbehörden im Zuständigkeitsbereich der Direktion;
- Gesamtaufsicht und Verwaltung der Zusammenarbeit mit der EZB bei gemeinschaftlichen Aufgaben der internen Abwicklungsteams und der gemeinsamen Aufsichtsteams für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Direktion;
- als Mitglied der höheren Führungsebene des Einheitlichen Abwicklungsausschusses Beitrag zur Festlegung der Strategie und Ziele des Ausschusses;
- Koordinierung der Arbeitsplanung auf Direktionsebene, Festlegung der Ziele und Prioritäten im Rahmen der allgemeinen strategischen Planung des Ausschusses;
- Koordinierung der Arbeiten der Referate innerhalb der Direktion, Motivierung und Unterstützung der mittleren Führungskräfte im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Ziele und das Ausschöpfen ihres Potenzials und des Potenzials ihrer Mitarbeiter;
- Ausrichtung der Direktion auf die Erfüllung ihrer Ziele gemäß den vorgegebenen Fristen und Qualitätsnormen sowie Monitoring und Evaluierung der Fortschritte;
- Sicherstellung einer nahtlosen Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Ausschussmitgliedern, Direktoren und Direktionen;
- Förderung konstruktiver Arbeitsweisen in Bezug auf die internen und externen Stakeholder der Direktion;
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit den Organen und Einrichtungen der EU und sonstigen öffentlichen Behörden oder privaten Einrichtungen in Bezug auf Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Direktion.

In seiner/ihrer Eigenschaft als Direktor für Abwicklungsplanung und -beschlüsse legt der erfolgreiche Bewerber/die erfolgreiche Bewerberin dem/der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses Rechenschaft über seinen/ihren konkreten Beitrag ab.

Zulassungskriterien

Die Bewerber/-innen müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist die folgenden formalen Kriterien erfüllen:

- *Staatsangehörigkeit*: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union;
- *Hochschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss*:
 - abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren oder
 - abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (die einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte, nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden);

- *Berufserfahrung*: mindestens 20 Jahre Berufserfahrung nach Erwerb des oben genannten Hochschulabschlusses, davon mindestens zehn Jahre in Bereichen, die mit der Aufsicht über Finanzinstitute, deren Umstrukturierung oder Abwicklung sowie der Regulierung der Finanzmärkte in Verbindung stehen ⁽¹⁾;
- *Erfahrung in einer höheren Führungsposition*: mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als höhere Führungskraft in einer Organisation ⁽²⁾;
- *Sprachkenntnisse*: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnis mindestens einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union ⁽³⁾. Die Auswahlausschüsse überprüfen gegebenenfalls während des Gesprächs, ob die Bewerber/-innen über die geforderten ausreichenden Kenntnisse einer weiteren EU-Amtssprache verfügen. Ein Teil des Gesprächs kann deshalb in dieser weiteren Sprache durchgeführt werden.

Es gelten **keine** Altersbeschränkungen.

Auswahlkriterien

Die Bewerber/-innen sollten folgendes Profil haben:

- gründliche Kenntnis des Banken- und Finanzsektors;
- fundierte Erfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Aufsicht über Finanzinstitute, Umstrukturierung oder Abwicklung von Finanzinstituten, Regulierung der Finanzmärkte;
- herausragende Führungskompetenzen sowie Arbeitserfahrung in einem multikulturellen Umfeld;
- Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung einer strategischen Vision;
- nachgewiesene Fähigkeit, strategische und operative Entscheidungen zu treffen und umzusetzen;
- Erfahrung in der erfolgreichen Leitung großer multidisziplinärer (und idealerweise multikultureller) Teams auf einer höheren Führungsebene und in der Motivierung von Mitarbeitern zu hohen Leistungen;
- ausgezeichnetes Kommunikations- und Präsentationsgeschick und die Fähigkeit, gute Arbeitsbeziehungen aufzubauen;
- ausgezeichnetes Verhandlungsgeschick und Fähigkeit zum Aufbau solider Arbeitsbeziehungen mit hochrangigen Vertretern einschlägiger Interessenträger;
- ausgezeichnete Beherrschung der englischen Sprache (Arbeitssprache des Ausschusses).

Kenntnis der EU-Organe und der Beschlussfassungsprozesse in der EU und Erfahrung mit anderen Prozessen auf europäischer und internationaler Ebene, die für die Tätigkeiten des Ausschusses von Belang sind, können einen wesentlichen Vorteil darstellen.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Ausschusses müssen in den Plenar- und Exekutivsitzungen unabhängig und ausschließlich im Interesse der EU handeln und dürfen Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder öffentlichen oder privaten Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

⁽¹⁾ Die Berufserfahrung wird ab dem Zeitpunkt angerechnet, zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Mindestzulassungsvoraussetzungen für das ausgeschriebene Profil erfüllt hat. Es werden nur ordnungsgemäß nachgewiesene berufliche Tätigkeiten (d. h. vergütete Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit) berücksichtigt. Teilzeitarbeit wird proportional zur Vollzeitstundenzahl berücksichtigt. Aus- bzw. Fortbildungszeiträume sowie unbezahlte Praktika werden nicht berücksichtigt. Stipendien, mit Zuschüssen finanzierte Tätigkeiten und Postgraduiertentätigkeiten können im Umfang von bis zu drei Jahren als Berufserfahrung angerechnet werden.

⁽²⁾ Die Bewerber/-innen werden ausdrücklich ersucht, für jede Management- bzw. Führungsposition Folgendes anzugeben: 1. Bezeichnung der Führungspositionen und Zuständigkeitsbereich, 2. Zahl der ihnen unterstellten Mitarbeiter, 3. Höhe des verwalteten Etats und 4. Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchie-Ebenen sowie der Führungskräfte auf gleicher Ebene.

⁽³⁾ Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Mit der Ernennung zum Mitglied des Ausschusses und Direktor für Abwicklungsplanung und -beschlüsse wird die Person zum Vollzeitbeschäftigten und darf keine anderen Ämter auf nationaler, Unions- oder internationaler Ebene innehaben.

Er/Sie hat vor der Ernennung Folgendes vorzulegen:

- eine Erklärung, in der er/sie sich verpflichtet, unabhängig im öffentlichen Interesse zu handeln, und
- eine Erklärung über etwaige Interessen, die seine/ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Die Bewerber/-innen müssen in ihrer Bewerbung bestätigen, dass sie hierzu bereit sind⁽⁴⁾. Das ernannte Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses unterliegt dem einschlägigen Verhaltenskodex, und als Direktor für Abwicklungsplanung und -beschlüsse unterliegt es zudem dem für die Ausschussmitarbeiter geltenden Kodex für Berufsethik und gute Verwaltungspraxis.

AUSWAHL UND ERNENNUNG

1. Die Europäische Kommission setzt im Benehmen mit dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss einen Auswahlausschuss ein, der alle Bewerbungen prüft. Die Bewerber/-innen mit dem geeignetsten Anforderungsprofil für die Stelle des Mitglieds des Ausschusses und Direktors für Abwicklungsplanung und -beschlüsse werden zu einem Gespräch mit dem Auswahlausschuss eingeladen.
2. Im Anschluss an dieses Gespräch erstellt der Auswahlausschuss eine erste Liste von Bewerbern/Bewerberinnen auf der Grundlage ihrer Verdienste und der in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien. Diese Bewerber/-innen können zu weiteren Gesprächen mit dem Beratenden Ausschuss für Ernennungen (CCA) der Europäischen Kommission eingeladen werden. Vorab findet ein von externen Einstellungsberatern veranstaltetes Assessment-Center statt.
3. Der Beratende Ausschuss für Ernennungen nimmt eine Auswahlliste von Bewerbern/Bewerberinnen an, die zu einem Gespräch mit einem oder mehreren Mitgliedern der Europäischen Kommission eingeladen werden.
4. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens nimmt die Europäische Kommission nach Anhörung der Plenarsitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses eine Auswahlliste geeigneter Bewerber/-innen für die Stelle des Mitglieds des Ausschusses und Direktors für Abwicklungsplanung und -beschlüsse an. Diese Auswahlliste wird dem Europäischen Parlament zur Billigung vorgelegt. Gleichzeitig wird der Rat der Europäischen Union unterrichtet.

Aus praktischen Gründen und um das Auswahlverfahren im Interesse der Bewerber/-innen und des Organs so zügig wie möglich abzuwickeln, führt die Europäische Kommission dieses Auswahlverfahren nur in englischer Sprache durch. Sie stellt sicher, dass Muttersprachlern kein ungerechtfertigter Vorteil erwächst.

5. Anschließend übermittelt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des Mitglieds des Ausschusses und Direktors für Abwicklungsplanung und -beschlüsse zur Billigung.

Nach Billigung dieses Vorschlags erlässt der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Mitglieds des Ausschusses und Direktors für Abwicklungsplanung und -beschlüsse. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Die Bewerber/-innen können aufgefordert werden, neben den oben genannten Gesprächen noch weitere Gespräche und/oder Tests zu durchlaufen.

Die Europäische Kommission erstellt ihren für das Europäische Parlament bestimmten Vorschlag für die Ernennung des Mitglieds des Ausschusses und Direktors für Abwicklungsplanung und -beschlüsse auf der Grundlage der vorliegenden Ausschreibung. Die Aufnahme in die dem Europäischen Parlament zu übermittelnde Auswahlliste oder in den Vorschlag für die Ernennung ist keine Garantie für eine Ernennung. Die Auswahlliste kann veröffentlicht werden, sobald sie von der Europäischen Kommission angenommen wurde.

Chancengleichheit

Die Organe der Europäischen Union verfolgen eine Politik der Chancengleichheit und akzeptieren Bewerbungen ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

⁽⁴⁾ https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/code_of_conduct.pdf
https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/srb_ps_2015_12.pdf

Beschäftigungsbedingungen

Das Mitglied des Ausschusses/der Direktor für Abwicklungsplanung und -beschlüsse wird für eine nicht verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Das Mitglied des Ausschusses/der Direktor für Abwicklungsplanung und -beschlüsse ist dem Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union hinsichtlich der Besoldung und des Ruhestandsalters gemäß der Verordnung Nr. 422/67/EWG⁽⁵⁾ gleichgestellt. Seine Dienstbezüge basieren auf der Besoldungsgruppe AD 16 Dienstaltersstufe 3, auf die ein Multiplikationsfaktor von 101 % der Dienstbezüge für diese Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe Anwendung findet⁽⁶⁾. Hinsichtlich des Ruhestandsalters gilt jedoch keine Höchstgrenze. Für alle sonstigen Beschäftigungsbedingungen gelten analog das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Brüssel (Belgien), wo der Ausschuss seinen Sitz hat.

BEWERBUNG

Hinweis:

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche Zulassungskriterien erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Hochschulabschluss, die geforderte Berufs- und Managementenerfahrung und die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Ist eines dieser Zulassungskriterien nicht erfüllt, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Bewerbungen sind online über folgende Website einzureichen:

<https://ec.europa.eu/dgs/human-resources/seniormanagementvacancies/>

Folgen Sie den dortigen Anleitungen zu den einzelnen Verfahrensschritten. Um Ihre Bewerbung einreichen zu können, müssen Sie zunächst ein Profil erstellen.

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse, über die Ihnen Ihre Bewerbung zugeordnet werden kann und die für den weiteren Schriftwechsel während der verschiedenen Stufen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind der Europäischen Kommission daher unbedingt mitzuteilen.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf (als PDF-Datei) hochgeladen und ein Bewerbungsschreiben (Online-Formular, höchstens 8 000 Zeichen) eingegeben haben.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde. Die E-Mail enthält auch eine Registrierungsnummer, die bei jeder künftigen Bezugnahme auf Ihre Bewerbung anzugeben ist.

Wenn Sie keine Bestätigungsmail erhalten, wurde Ihre Bewerbung nicht registriert!

Der Fortgang Ihrer Bewerbung lässt sich **nicht** online verfolgen. Die Europäische Kommission wird sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen den Stand Ihrer Bewerbung mitteilen. Um das Auswahlverfahren zu vereinfachen, erfolgt der gesamte Schriftverkehr mit den Bewerbern/Bewerberinnen zu diesem Auswahlverfahren ausschließlich in englischer Sprache.

Wenn Sie sich wegen einer Behinderung nicht elektronisch anmelden können, können Sie Ihren Lebenslauf und Ihr Bewerbungsschreiben per Einschreiben an die folgende Anschrift richten: Europäische Kommission, Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit, Referat Führungskräfte und CCA-Sekretariat, SC11 8/35, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË. Bringen Sie bitte folgenden Vermerk an: „Ausschreibung der Stelle des Mitglieds des Ausschusses und Direktors für Abwicklungsplanung und -beschlüsse (COM/2017/20023)“. Das Einschreiben muss spätestens am Tag des Bewerbungsschlusses versandt werden (es gilt das Datum des Poststempels). Der weitere Schriftverkehr mit der Kommission erfolgt auf dem Postweg. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung in diesem Fall eine von zuständiger Stelle ausgestellte Bescheinigung über Ihre Behinderung bei. Geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt an, welche Vorkehrungen Ihres Erachtens notwendig sind, um Ihnen die Teilnahme am Auswahlverfahren zu erleichtern.

⁽⁵⁾ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1967R0422:20040501:DE:PDF>, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 904/2012: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:269:0001:0002:DE:PDF>.

⁽⁶⁾ Vgl. Artikel 66 der Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1962R0031:20140101:DE:PDF>.

Zwecks weiterer Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an:
HR-SM-vacancies@ec.europa.eu.

Frist

Bewerbungsschluss: 22. September 2017. Online-Bewerbungen werden nach 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Ortszeit) nicht mehr angenommen.

Die Online-Bewerbung ist fristgerecht abzuschließen. Wir empfehlen dringend, mit der Bewerbung nicht bis zuletzt zu warten, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung Ihrer Internetverbindung dazu führen kann, dass Sie den ganzen Vorgang wiederholen müssen, was nach Bewerbungsschluss nicht mehr möglich ist. Nach Bewerbungsschluss können keine Daten mehr eingegeben werden. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Bewerbungsfrist — ausschließlich durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* — zu verlängern.

Wichtige Hinweise für die Bewerber/-innen

Die Arbeiten der Auswahl Ausschüsse sind vertraulich. Den Bewerbern/Bewerberinnen ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an Mitglieder der Auswahl Ausschüsse zu wenden.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission und der Einheitliche Abwicklungsausschuss tragen dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/-innen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr⁽⁷⁾ verarbeitet werden.

⁽⁷⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE